

Entgeltordnung

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses „Altes Rathaus“ in Ahrensböök

§ 1

Das Entgelt wird für die Nutzung der Räume des Gemeinschaftshauses erhoben.

§ 2

Alle vom Landesjugendamt als förderungswürdig anerkannten Jugendorganisationen, die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und alle als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen sowie die Gemeindejugendpflege können das Gemeinschaftshaus kostenlos benutzen. Andere Veranstalter haben ein Entgelt (§ 3) zu entrichten. Die Benutzung bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3

Das Entgelt beträgt für die Benutzung

- | | | |
|-----|---|----------|
| I. | je angefangene Stunde | |
| | a) des Kleinen Saales (oben rechts) | 10,00 € |
| | b) des Großen Saales (oben links) | 15,00 € |
| II. | am Wochenende (Samstag und/ oder Sonntag) | |
| | a) des Kleinen Saales | 100,00 € |
| | b) des Großen Saales | 130,00 € |
| | c) des Großen und Kleinen Saales | 180,00 € |

Wenn Benutzer, die nach § 2 dieses Tarifs kein Entgelt zu zahlen haben, für eine Veranstaltung aber Eintrittsgelder oder andere Entgelte erheben, so sind 20 % der Bruttoeinnahmen als Entgelt an die Gemeinde zu zahlen.

§ 4

Das Entgelt ist grundsätzlich fällig, sobald der Bürgermeister dem Antrag auf Benutzung des Gemeinschaftshauses stattgegeben hat, in Ausnahmefällen unverzüglich nach der Veranstaltung.
Zur Zahlung des Entgelts sind die Veranstalterin oder Veranstalter und die Antragstellerin oder der Antragsteller als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 5

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

(Ekkehard Schaefer)
Bürgermeister